

Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur
vom 19. Dezember 2008 (Stand 1. August 2009)

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf § 25 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ und § 9 Absatz 3 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005²⁾

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹⁾ Das Reglement ordnet das Übertrittsverfahren für Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse und den Übertritt von der sechsten Klasse der Primarschule in die Sekundarschule B, E und P.

²⁾ Für den Übertritt ins Oberstufenzentrum Leimental gelten die Bestimmungen entsprechend bereits für die vierte und fünfte Klasse der Primarschule, soweit das Reglement keine abweichende Regelung enthält.

³⁾ Für Schüler und Schülerinnen aus der Gemeinde Dornach gilt das Reglement über das Empfehlungsverfahren zur Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus Dornach ins Progymnasium im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Juli 2007³⁾.

⁴⁾ Für Schüler und Schülerinnen aus dem Bezirk Thierstein gelten die Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 3. Juni 2002⁴⁾ und das Reglement über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 5. Juni 2002⁵⁾.

§ 2. Übertrittsvoraussetzung

Der Übertritt in die Sekundarschule B, E und P setzt die entsprechende Eignung voraus.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 414.11.

³⁾ BGS 414.116.222.

⁴⁾ BGS 414.116.22.

⁵⁾ BGS 414.116.221.

§ 3. *Beurteilung der Eignung*

¹ Die Klassenlehrperson beurteilt die Eignung eines Schülers oder einer Schülerin für den Übertritt in die Sekundarschule B, E oder P in einem standardisierten Verfahren anhand folgender Kriterien:

- a) Langzeitbeurteilung (Zeugnisnoten) in den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht während des zweiten Semesters der fünften Klasse und des ersten Semesters der sechsten Klasse; Gewichtung: 60%;
- b) Ergebnisse der kantonalen Vergleichsarbeit in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik; Gewichtung: 40%.

² Liegen die Resultate aus Langzeitbeurteilung und kantonomer Vergleichsarbeit in Grenzbereichen, beurteilt sie zusätzlich das Arbeits- und Lernverhalten.

³ Die Beurteilung ist auf den vom Amt für Volksschule und Kindergarten dafür vorgesehenen Formularen festzuhalten.

§ 4. *Härtefälle*

Die Klassenlehrperson kann in ihrem Antrag Härtefälle (z.B. bei Schulwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit) zugunsten der Schüler und Schülerinnen berücksichtigen und von den Kriterien gemäss § 3 abweichen.

II. Übertrittsverfahren

§ 5. *Grundsatz*

¹ Mit dem Ziel der eignungsgerechten Zuteilung der Schüler und Schülerinnen in die Sekundarschule B, E oder P werden während des Übertrittsverfahrens die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen wahrgenommen, eingeschätzt und besonders gefördert.

² Für die Zuteilung gelten die folgenden Planungsgrössen als Richtwerte:

- a) Sekundarschule K: 5 % der Schüler und Schülerinnen;
- b) Sekundarschule B: 30 - 40 % der Schüler und Schülerinnen;
- c) Sekundarschule E: 40 - 50 % der Schüler und Schülerinnen;
- d) Sekundarschule P: 15 - 20 % der Schüler und Schülerinnen.

³ Die Zuteilungsanträge der Lehrpersonen richten sich nach einer vom Amt für Volksschule und Kindergarten festgelegten und geeichten Zuteilungstabelle.

⁴ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überprüft die Einhaltung der Planungsgrössen im mehrjährigen kantonalen Durchschnitt.

§ 6. Schulleitungskonferenz

¹ Für das Übertrittsverfahren wird eine Schulleitungskonferenz gebildet.

² Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Schulleitung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises (Leitung der Konferenz);
- b) der Schulleitung der jeweiligen Sekundarschule P; und
- c) den Schulleitungen der Primarschulen.

§ 7. Information

¹ Die Schulleitungskonferenz und die Klassenlehrpersonen der fünften Klassen stellen den Erziehungsberechtigten zu Beginn des ersten Semesters der fünften Klasse anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung das Übertrittsverfahren vor.

² An dieser Veranstaltung informiert die Schulleitung der Sekundarschule über Schultypen, Ziele und Anforderungsprofile der Sekundarschule.

§ 8. Kantonale Orientierungsarbeit

¹ Zu Beginn der fünften Klasse wird eine kantonale Orientierungsarbeit durchgeführt. Sie besteht aus je einem Test in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik.

² Sie dient der Lehrperson als Standortbestimmung und zur Überprüfung des Beurteilungsmassstabes.

³ Das Amt für Volksschule und Kindergarten regelt Inhalt und Organisation der kantonalen Orientierungsarbeit.

§ 9. Beurteilungsgespräch

Im Beurteilungsgespräch der fünften Klasse, das zwischen Januar und März stattfindet, bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

§ 10. Kantonale Vergleichsarbeit

¹ Am Ende des ersten Semesters der sechsten Klasse wird eine kantonale Vergleichsarbeit durchgeführt. Sie besteht aus je zwei Tests in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik.

² Das Amt für Volksschule und Kindergarten regelt Inhalt und Organisation der kantonalen Vergleichsarbeit.

§ 11. Übertrittsgespräch

¹ Im Übertrittsgespräch zu Beginn des zweiten Semesters der sechsten Klasse bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler oder der Schülerin das Beurteilungsergebnis des Übertrittsverfahrens und den Antrag für die Zuteilung zu einem Typ der Sekundarschule.

² Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Klassenlehrperson nicht einverstanden, führen die Klassenlehrperson und die Schulleitung mit ihnen ein zusätzliches Übertrittsgespräch.

413.451

³ Im zusätzlichen Übertrittsgespräch überprüft die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson auf seine pädagogisch-inhaltliche Angemessenheit sowie seine verfahrensrechtliche Korrektheit hin.

§ 12. Zuteilungsantrag

¹ Die Schulleitung der Primarschule leitet den Antrag der Klassenlehrperson für die Zuteilung zu einem Typ der Sekundarschule an die Schulleitungskonferenz weiter.

² Sind die Erziehungsberechtigten auch nach dem zusätzlichen Übertrittsgespräch mit dem Antrag nicht einverstanden, weist die Schulleitung die Schulleitungskonferenz auf die Differenzen hin.

§ 13. Übertrittsentscheid

¹ Die Schulleitungskonferenz verfügt den Übertritt bis spätestens Ende April.

² In Fällen, in denen vorgängig kein Einvernehmen über den Antrag zustande gekommen ist oder in denen die Schulleitungskonferenz vom Antrag der Schulleitung der Primarschule abweicht, sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die Schulleitung der Primarschule vor dem Entscheid anzuhören.

§ 14. Form der Aufnahme

Die Aufnahme in die Sekundarstufe I erfolgt für die Schultypen Sek B, E und P definitiv.

§ 15. Umteilungsempfehlung

Die Lehrpersonen können im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten der zuständigen Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, bis Ende November zur Umteilung in einen anderen Typ der Sekundarschule empfehlen.

§ 16. Ausserordentliche Übertritte

¹ Für Schüler und Schülerinnen, die erst im Verlaufe des fünften oder sechsten Schuljahres in den Kanton Solothurn zuziehen, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Die vorhandenen Zeugnisnoten der fünften und sechsten Klasse werden in den Entscheid miteinbezogen.

² Schüler und Schülerinnen aus Privatschulen, die in die erste Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, haben eine Aufnahmeprüfung der jeweiligen Sekundarschule am Aufenthaltsort der Schüler und Schülerinnen zu bestehen.

³ Die Schulleitung der Sekundarschule verfügt den Übertrittsentscheid.

§ 17. Organisation und Zusammenarbeit vor Ort

¹ Die Schulleitungskonferenz regelt die örtliche Organisation des Übertrittsverfahrens, insbesondere die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Lehrpersonen der fünften und sechsten Klasse.

² Sie führt nach dem ersten Semester des Schuljahres mit den Lehrpersonen einen Anlass durch, der dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Erörterung von Themen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren dient.

§ 18. Koordination und Kapazitätsausgleich

¹ Die Koordination für die Sekundarschulen P erfolgt durch die Konferenz der Schulleitungen der Sekundarschulen P.

² Diese Konferenz kann zur Optimierung von Klassenbeständen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Schulleitungen Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule P anderen Standorten zuweisen.

III. Übertritt ins Oberstufenzentrum Leimental in Bättwil

§ 19. Regionale Orientierungsarbeit

¹ Für die Standortbestimmung wird zu Beginn der vierten Klasse eine regionale Orientierungsarbeit durchgeführt. Sie besteht aus je einem Test in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik.

² Die Schulleitungskonferenz regelt Inhalt und Organisation der regionalen Orientierungsarbeit.

§ 20. Kantonale Vergleichsarbeit

¹ Zu Beginn des ersten Semesters der fünften Klasse wird eine kantonale Vergleichsarbeit durchgeführt. Sie besteht aus je einem Test in den Fächern Deutsche Sprache und Mathematik.

² Sie entspricht der kantonalen Orientierungsarbeit.

³ Das Amt für Volksschule und Kindergarten regelt Inhalt und Organisation der kantonalen Vergleichsarbeit.

§ 21. Termin Übertrittsentscheid

Die Schulleitungskonferenz verfügt den Übertritt bis spätestens Ende März.

IV. Rechtsmittel

§ 22. Beschwerden

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23. *Übergangsbestimmung*

¹ Das Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule vom 21. Juni 1983¹⁾ gilt in den folgenden Schuljahren noch für die angegebenen Klassen:

- a) Schuljahr 2009/2010: 6., 7., 8. und 9. Klasse;
- b) Schuljahr 2010/2011: 7., 8. und 9. Klasse;
- c) Schuljahr 2011/2012: 8. und 9. Klasse;
- d) Schuljahr 2012/2013: 9. Klasse.

² Für den Übertritt ins Oberstufenzentrum Leimental in Bättwil gilt es in den folgenden Schuljahren noch für die angegebenen Klassen:

- e) Schuljahr 2009/2010: 5., 6., 7., 8. und 9. Klasse;
- f) Schuljahr 2010/2011: 6., 7., 8. und 9. Klasse;
- g) Schuljahr 2011/2012: 7., 8. und 9. Klasse;
- h) Schuljahr 2012/2013: 8. und 9. Klasse;
- i) Schuljahr 2013/2014: 9. Klasse.

§ 24. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule vom 21. Juni 1983²⁾ wird unter Vorbehalt von § 23 aufgehoben.

§ 25. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR

Klaus Fischer

Regierungsrat

Publiziert im Amtsblatt vom 23. Januar 2009.

¹⁾ GS 101, 202 (BGS 413.451).

²⁾ GS 101, 202 (BGS 413.451).

Reglement gemäss § 23¹⁾:

Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule

Vf des Erziehungs-Departementes vom 21. Juni 1983 (Stand 1. Januar 2007)

Das Erziehungs-Departement²⁾ des Kantons Solothurn
gestützt auf § 25 Absatz 1 und 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969³⁾

verfügt:

1. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

Das Reglement ordnet das Verfahren für den Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe der Volksschule und für den Wechsel von einer Schulart der Oberstufe in eine anspruchsvollere Schulart der Oberstufe.

§ 2. Zulässige Verfahrensformen

¹ Folgende Verfahrensformen sind zulässig:

- a) Verfahren mit Prüfung durch die aufnehmenden Schulen;
- b) Verfahren mit Prüfung durch die bisherigen Schulen.

² Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Oberschule und nach der 2. Klasse der Sekundarschule bleibt § 25 vorbehalten.

§ 3.⁴⁾ Gleiches Übertrittsverfahren

¹ Innerhalb eines Bezirksschulkreises gilt für alle Schularten der Oberstufe das gleiche Übertrittsverfahren.

² Dieses wird spätestens ein Jahr vor dem Übertritt von der Schulleitungskonferenz (alle Schulleitungen des Bezirksschulkreises) festgesetzt. Der Schulleitungskonferenz sitzt der zuständige Schulleiter der Bezirksschule bzw. der Gesamtschulleiter vor.

³ Der Beschluss ist der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden.

¹⁾ GS 101, 202 (BGS 413.451) angefügt am 19. Dezember 2008.

²⁾ heute Departement für Bildung und Kultur.

³⁾ BGS 413.111.

⁴⁾ § 3 Fassung vom 13. November 2006.

§ 4. Orientierung der Eltern

In Sprechstunden orientiert der bisherige Lehrer die Eltern über Leistung und Persönlichkeitsmerkmale ihres Kindes und über die voraussichtliche Empfehlung für die zu besuchende Schulart der Oberstufe.

§ 5. Anmeldung

Im Anschluss an die Orientierung melden die Eltern innerhalb der gesetzten Frist das Kind für eine Schulart der Oberstufe an, ebenso geben die Eltern eine Mitteilung ab, die einen Wechsel innerhalb der Oberstufe wünschen. Die Anmeldung kann über den bisherigen Lehrer erfolgen.

§ 6. Entscheid a) Grundlage

Die Zuteilung zu einer Schulart der Oberstufe der Volksschule richtet sich:

- a) nach dem Ergebnis der Prüfungen;
- b) nach der Jahresleistung des Schülers beim bisherigen Lehrer;
- c) nach der Beurteilung der Persönlichkeit des Schülers durch den bisherigen Lehrer.

§ 7.¹⁾ b) Zuständigkeiten

¹ Der Entscheid über die provisorische und über die definitive Aufnahme in eine der Schularten der Oberstufe obliegt der Schulleitungskonferenz des Bezirksschulkreises.

² Die Schulleitungskonferenz stützt sich dabei auf die Anträge der bisherigen Lehrer und der Lehrer der aufnehmenden Schule.

³ Stimmen die Anträge nicht überein, so lädt die zuständige Schulleitung der Bezirksschule zu einer Bereinigungskonferenz ein.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann sie empfohlene Schüler aufnehmen, auch wenn die Übertrittsbedingungen nicht erfüllt sind.

§ 8.²⁾ Auflage der Arbeiten

¹ Innert Wochenfrist, nachdem die Schulleitungskonferenz die Zuteilung beschlossen hat, sind die massgeblichen Arbeiten der abgewiesenen Schüler während einer angemessenen Zeit zur Einsichtnahme durch die Eltern aufzulegen.

² Während der Zeit der Einsichtnahme sind zugegen:

- a) bei Verfahren mit Prüfung durch die aufnehmenden Schulen die zuständige Schulleitung der Bezirksschule und eine Delegation der prüfenden Lehrer;
- b) bei Verfahren mit Prüfung durch die bisherigen Schulen die prüfenden Lehrer und die für sie zuständige Schulleitung der Primarschule.

§ 9. Zeitpunkt

Das Übertrittsverfahren (Nachprüfungen vorbehalten) muss fünf Wochen vor Ende des Schuljahres abgeschlossen sein.

¹⁾ § 7 Fassung vom 13. November 2006.

²⁾ § 8 Fassung vom 13. November 2006.

§ 10. ...¹⁾

2. Übertritt in die erste Klasse der Oberstufe mit Prüfung durch die aufnehmenden Schulen

§ 11. Mindestpunktzahl und Grenzzone

¹ Die Schulleitungskonferenz des Bezirksschulkreises setzt fest:²⁾

- a) die Mindestpunktzahl, mit der die Prüfung bestanden und der Schüler aufgenommen wird;
- b) die Grenzzone, innerhalb der ein Schüler, der die Prüfung zwar nicht bestanden hat, aufgenommen wird, weil ihn der bisherige Lehrer für die entsprechende Schulart empfiehlt.

² Die prüfenden Lehrer stellen Antrag über Mindestpunktzahl und Grenzzone.³⁾

§ 12. Empfehlung

a) Grundsatz

Die Primarlehrer arbeiten für jeden Schüler eine Empfehlung über die Zuteilung in die einzelnen Schularten der Oberstufe aus.

§ 13.⁴⁾ b) Junglehrer

Lehrer in der Berufseinführungsphase legen die Empfehlung in Zusammenarbeit mit erfahrenen Lehrern des Bezirksschulkreises fest.

§ 14. c) Wortlaut

Die Empfehlung lautet wahlweise:

- a) für die Bezirksschule geeignet;
- b) für die Sekundarschule geeignet;
- c) für die Oberschule geeignet.

§ 15.⁵⁾ d) Übergabe

¹ Der Lehrer übergibt die Liste mit den Empfehlungen vor Beginn der Aufnahmeprüfung verschlossen der zuständigen Schulleitung der Bezirksschule bzw. dem Gesamtleiter.

² Dieser leitet sie, sobald die Aufnahmeprüfung durchgeführt ist und die Korrektur und Bewertung abgeschlossen sind, an den Vorsitzenden der an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrer weiter.

§ 16. Mindestanforderungen für bestimmte Schülerkategorien

Schüler der Oberschule und der Sekundarschule müssen die Mindestpunktzahl erreichen.

¹⁾ § 10 aufgehoben am 13. November 2006.

²⁾ § 11 Absatz 1 Ingress Fassung vom 13. November 2006.

³⁾ § 11 Abs. 2 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 456.

⁴⁾ § 13 Fassung vom 13. November 2006.

⁵⁾ § 15 Fassung vom 13. November 2006.

413.451

§ 17. *Prüfungsanforderungen*

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Bildungsplan der letzten vorangehenden Klasse der Primarschule.

§ 18. *Begutachtung der Prüfungsaufgaben*

Die Prüfungsaufgaben sind einem nicht beteiligten Lehrer der Mittelstufe der Primarschule zur Begutachtung vorzulegen. Allfällige Differenzen sind vor Beginn der Prüfung zu bereinigen.¹⁾

§ 19. *Gegenstand der Prüfung*

Geprüft werden Sprache und Rechnen. Die Prüfung in Sprache enthält die beiden Prüfungsteile Sprachbogen (einschliesslich Diktatteil) und Aufsatz, Rechnen die beiden Prüfungsteile fixierendes Rechnen und schriftliches Rechnen.

§ 20. *Form der Bewertung*

¹ Gesamtprüfung und Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Für die ganze Prüfung können höchstens 100 Punkte erteilt werden.

² In den einzelnen Prüfungsteilen können höchstens folgende Punktzahlen erreicht werden: Sprachbogen 40 Punkte (hievon Diktat höchstens 10 Punkte), Aufsatz, fixierendes und schriftliches Rechnen je 20 Punkte.

§ 21. *Krankheit und Unpässlichkeit*

¹ Kinder, die unmittelbar vor oder während der Prüfung krank oder unpässig werden, können von der Prüfung abgemeldet werden. Setzen sie diese dennoch fort, so kann später weder Krankheit noch Unpässlichkeit geltend gemacht werden. Die abgemeldeten Kinder legen eine Nachprüfung ab.

² Die Eltern sind vor Beginn der Prüfung schriftlich auf die Regelung von Absatz 1 aufmerksam zu machen.

3. Übertritt in die erste Klasse der Oberstufe mit Prüfung durch die bisherigen Schulen

§ 22. *Erarbeitung der Anträge*

a) durch Primarlehrer

Die Primarlehrer innerhalb eines Bezirksschulkreises erarbeiten ihre Anträge unter anderem gestützt auf klassenübergreifende Prüfungen.

§ 23.²⁾ *b) durch Junglehrer*

Lehrer in der Berufseinführungsphase legen die Empfehlung in Zusammenarbeit mit erfahrenen Lehrern des Bezirksschulkreises fest.

¹⁾ § 18 Fassung vom 10. Januar 1995; GS 93, 456.

²⁾ § 23 Fassung vom 13. November 2006.

§ 24. c) durch Lehrer der Oberschule und der Sekundarschule

Die Lehrer der Oberschule und der Sekundarschule stellen Antrag gestützt auf die Jahresleistung des Schülers und auf die Beurteilung der Persönlichkeit des Schülers.¹⁾

4. Übertritt in die zweite Klasse der Bezirksschule und in die zweite Klasse der Sekundarschule

§ 25. Verfahren

¹ Auf Empfehlung des bisherigen Lehrers können prüfungsfrei Oberschüler nach der zweiten Klasse der Oberschule in die zweite Klasse der Sekundarschule, Sekundarschüler nach der zweiten Klasse der Sekundarschule in die zweite Klasse der Bezirksschule übertreten.

² Fehlt die entsprechende Empfehlung, so ist vor einer Aufnahme in die höhere Schulart eine Prüfung in den Fächern Deutsche Sprache, Fremdsprachen und Mathematik zu bestehen.²⁾

5. Form der Aufnahme

a) Provisorische Aufnahme

§ 26. Dauer

¹ Die Aufnahmen in die Bezirksschule und in die Sekundarschule erfolgen provisorisch für ein Semester.

² In Ausnahmefällen kann die zuständige Schulleitung die Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängern.³⁾

§ 27.⁴⁾ Nachträgliche Umteilung

Der Lehrer kann im Einverständnis mit den Eltern der zuständigen Schulleitung Schüler, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, bis zum Ende des ersten Quartals zur Umteilung in eine andere Schulart der Oberstufe empfehlen.

¹⁾ § 24 Fassung vom 10. Januar 1995.

²⁾ § 25 Absatz 2 Fassung vom 13. November 2006.

³⁾ § 26 Absatz 2 Fassung vom 13. November 2006.

⁴⁾ § 27 Fassung vom 13. November 2006.

b) Definitive Aufnahme

§ 28. Bezirksschule **a) Bedingungen**

In die Bezirksschule wird nach Ablauf der Probezeit definitiv aufgenommen, wer die Promotionsbedingungen erfüllt.

§ 29. b) Versetzung in die Sekundarschule

¹ Bezirksschüler, die nach Ablauf der Probezeit nicht definitiv aufgenommen werden können, treten in die Sekundarschule über. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

² In Härtefällen (wie Schulwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse, Fremdsprachigkeit) kann die zuständige Schulleitung der Bezirksschule zugunsten des Schülers abweichende Regelungen treffen, insbesondere die Probezeit um ein Semester verlängern.¹⁾

§ 30. Sekundarschule **a) Bedingungen**

In die Sekundarschule wird nach Ablauf der Probezeit definitiv aufgenommen, wer die Promotionsbedingungen erfüllt.

§ 31. b) Versetzung in die Oberschule

¹ Sekundarschüler, die nach Ablauf der Probezeit nicht definitiv aufgenommen werden können, treten in die Oberschule über.

² In Härtefällen (wie Schulwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse, Fremdsprachigkeit) kann die zuständige Schulleitung der Sekundarschule zugunsten des Schülers abweichende Regelungen treffen, insbesondere die Probezeit um ein Semester verlängern.²⁾

§ 32.³⁾ Benachrichtigung der Schulleitung

¹ Der Lehrer teilt der für ihn zuständigen Schulleitung mit, bei welchen Schülern die definitive Aufnahme fraglich erscheint.

² Diese Meldung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die Schulleitung über die betreffenden Schüler ein Urteil bilden kann.

¹⁾ § 29 Absatz 2 Fassung vom 13. November 2006.

²⁾ § 31 Absatz 2 Fassung vom 13. November 2006.

³⁾ § 32 Fassung vom 13. November 2006.

6. Mitteilung des Entscheides und Rechtsmittel

§ 33. *Mitteilung des Entscheides*

¹ Die Schulleitungskonferenz des Bezirksschulkreises hat ihren Entscheid den Eltern schriftlich mitzuteilen.¹⁾

² Bei Abweisung hat die Mitteilung auch die Rechtsmittelbelehrung und, sofern die aufnehmende Schule eine Prüfung durchgeführt hat, die erreichte Punktzahl und die erforderliche Mindestpunktzahl zu enthalten.

§ 34. *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur²⁾ Beschwerde eingereicht werden.

7. Schlussbestimmungen

§ 35. *Aufhebung geltenden Rechts*

Das Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule vom 6. Oktober 1972³⁾ wird aufgehoben.

§ 36. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 16. April 1984 in Kraft.⁴⁾

¹⁾ § 33 Absatz 1 Fassung vom 13. November 2006.
²⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³⁾ GS 85, 978.

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
 - 10. Januar 1995 am 1. August 1995;
 - 13. November 2006 am 1. Januar 2007.